OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400927/12/ZO/KA**

Datum: **Linz, 12. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des DI A__, B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 09.10.2024, GZ: BHWL/924180022941/24 wegen einer Übertretung des BStMG 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.01.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 09.10.2024, GZ: BHWL/924180022941/24 dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zusammengefasst vorgeworfen, dass er am 29.05.2024 um 17.11 Uhr die A1 bei Straßenkilometer 195,6 mit dem PKW aaa benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei weder eine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er eine Abfrage bei der ASFINAG Anfang Februar 2024 durchgeführt habe. Diese habe ergeben, dass für das Kennzeichen aaa eine bis Ende Jänner 2025 gültige digitale Vignette registriert sei. Bis Ende Mai 2024 sei das Autobahnnetz problemlos befahren worden. Am 29.05.2024 sei dann die Vignette angeblich nicht mehr gültig gewesen. Einige Tage später sei noch einmal eine Strafe verhängt worden, obwohl es laut Abfrage eine gültige Vignette gebe. Bis heute habe die ASFINAG die Zulassungsbesitzerin nicht informiert, dass die ursprünglich bis 31.01.2025 gültige Vignette (aus welchen Gründen auch immer) für ungültig erklärt worden sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer Stellungnahme der ASFINAG und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.01.2025.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 29.05.2024 um 17.11 Uhr den PKW seiner Lebensgefährtin mit dem Kennzeichen aaa auf der A1 in C__ bei Straßenkilometer 195,6 in Fahrtrichtung D__. Bei einer automatischen Vignettenkontrolle wurde festgestellt, dass für dieses Fahrzeug keine gültige digitale Vignette registriert und auch keine gültige Klebevignette angebracht war. Bereits im Jänner 2024 wollte die Zulassungsbesitzerin für diesen PKW eine digitale Vignette erwerben, was jedoch nicht möglich war, weil für dieses Kennzeichen bereits eine digitale Jahresvignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war. Der Bf hat Anfang Februar eine Abfrage auf der Homepage der ASFINAG durchgeführt, welche ergab,

dass für das Kennzeichen aaa eine digitale Jahresvignette - gültig bis einschließlich 31.01.2025 - registriert war. Weder die Zulassungsbesitzerin noch der Bf haben diese Vignette selbst gekauft. Sie sind aber davon ausgegangen, dass sie Ihnen von jemandem geschenkt worden war.

Aus der erst im Beschwerdeverfahren nach Aufforderung durch den zuständigen Richter erstatteten Stellungnahme der ASFINAG vom 10.12.2024 ergibt sich, dass für das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 04.01.2024 eine digitale Jahresvignette registriert worden war. Diese war von einer dritten Person erworben worden. Am 07.05.2024 teilte diese Käuferin der ASFINAG mit, dass ihr beim Kauf der Jahresvignette ein Ziffernsturz passiert sei und sie deshalb die digitale Vignette irrtümlich für das Kennzeichen aaa registriert habe. Die Käuferin übermittelte der ASFINAG die Bestellbestätigung, weshalb von der ASFINAG die digitale Vignette mit Wirksamkeit vom 08.05.2024 auf das richtige Kfz-Kennzeichen der Käuferin umregistriert wurde. Die ASFINAG führte weiters aus, dass eine Information der Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen aaa nicht möglich gewesen sei, weil der ASFINAG keine Kontaktdaten vorliegen würden.

Der Bf erfuhr erstmals durch eine Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut im Juni 2024 davon, dass die Vignette ungültig sei. Eine vollständige Aufklärung über die Gründe dieses „Ungültigwerdens" haben bis zur Beschwerdeverhandlung weder die Zulassungsbesitzerin noch der Bf erhalten.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Verfahrensakt und wurde nicht bestritten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 2 1. Satz Bundesstraßenmautgesetz ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der ASFINAG zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 5 Bundesstraßenmautgesetz ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen zu beantragen, wenn eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Verlegung des dauernden Standortes in den örtlichen

Wirkungsbereich einer anderen Behörde, Erlöschens des Wunschkennzeichens oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar wird. Von diesen Fällen abgesehen ist der Zulassungsbesitzer gegen kostendeckenden Ersatz des Aufwandes berechtigt, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf ein anderes ihm zugewiesenes Kennzeichen einmal während der Gültigkeitsdauer zu beantragen, wobei der Betrag von 20 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschritten werden darf. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.

Die einschlägigen Bestimmungen der Mautordnung Teil A I in der für den gegenständlichen Fall relevanten Version 78 lauten wie folgt:

3.1. Verfügbarkeit der digitalen Vignette
Alternativ zur Klebevignette kann die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kfz-Kennzeichens des Kraftfahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitaleVignette) entrichtet werden. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der digitalen Vignette gilt die Maut für das angegebene Kfz-Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet und berechtigt die digitale Vignette zur Benützung von Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz.

3.6. Umregistrierung ab Beginn der Gültigkeit

3.6.1. Umregistrierung ohne Angabe von Gründen
Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, einmal während der Gültigkeitsdauer der digitalen Jahresvignette die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf ein anderes ihm zugewiesenes Kennzeichen ohne Angabe von Gründen zu beantragen.

3.2.2. Umregistrierung in bestimmten Anlassfällen
Neben der in Punkt 3.6.1. angeführten Möglichkeit der Umregistrierung kann eine Umregistrierung des im Mautsystem registrierten Kfz-Kennzeichens auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kfz-Kennzeichen in folgenden Fällen beantragt werden:
…

5.2.1. Vorerst ist festzuhalten, dass es für die Frage, ob dem Bf ein strafbares Verhalten vorzuwerfen ist, nicht auf die zivilrechtliche Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes ankommt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob und zwischen welchen Personen durch das irrtümliche Registrieren eines falschen Kennzeichens im Zuge des Erwerbes einer digitalen Jahresvignette ein Vertrag zustande gekommen ist. Es ist auch nicht näher zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen dieser möglicherweise zustande gekommene Vertrag - allenfalls auch ohne Mitwirkung des Begünstigten - aufgelöst werden darf.

5.2.2. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht sind jedenfalls die Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes maßgeblich.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bundesstraßenmautgesetz wird die zeitabhängige Maut unter anderem durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der ASFINAG entrichtet. Dies bedeutet im gegenständlichen Fall, dass mit der Registrierung des Kennzeichens aaa für dieses Kraftfahrzeug (und nicht etwa für jenes, welches der Käufer tatsächlich registrieren wollte) die Maut entrichtet und damit die Jahresvignette gültig erworben wurde.

§ 11 Abs. 5 Bundesstraßenmautgesetz sieht die Möglichkeit der Umregistrierung der digitalen Jahresvignette vor. Der erste Satz dieser Bestimmung regelt Fälle, in denen die digitale Jahresvignette unbrauchbar wird, weil das ursprünglich registrierte Kennzeichen nicht mehr gültig ist. Der zweite Satz sieht die Umregistrierung ohne einen konkreten Grund auf ein anderes dem Zulassungsbesitzer zugewiesenes Kennzeichen vor. Beiden Varianten ist gemeinsam, dass die Initiative für die Umregistrierung vom Zulassungsbesitzer ausgehen muss. Nur dieser darf die Umregistrierung beantragen. Die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen PKW mit dem Kennzeichen aaa hat jedoch nie eine Umregistrierung der Jahresvignette beantragt, ganz im Gegenteil ist dieser Vorgang nicht nur ohne ihre Zustimmung, sondern sogar ohne ihr Wissen erfolgt.

Auch die einschlägigen Bestimmungen der Mautordnung, welche als Ausführungsverordnung ohnedies nur nähere Bestimmungen erlassen, aber keine vom Bundesstraßenmautgesetz abweichenden Regelungen treffen darf, führen zu keinem anderen Ergebnis:

Nach Punkt 3.1. zweiter Satz der Mautordnung gilt die Maut für das angegebene Kfz-Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet, im konkreten Fall also für den PKW mit dem Kennzeichen aaa. Die Bestimmungen hinsichtlich der Umregistrierung in Punkt 3.6. ermöglichen die Umregistrierung auf ein anderes, dem Zulassungsbesitzer zugewiesenes Kennzeichen bzw. auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kennzeichen. Keiner dieser Fälle lag hier vor, weder wurde der Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa ein anderes Kennzeichen zugewiesen, noch wurde ihr ein Kennzeichen neu zugewiesen.

Daraus ergibt sich zusammengefasst, dass die von der ASFINAG vorgenommene Umregistrierung, welche für den konkreten Fall weder im Bundesstraßenmautgesetz noch in der Mautordnung vorgesehen war, nichts daran ändert, dass für den PKW mit dem Kennzeichen aaa durch den Erwerb einer digitalen Jahresvignette und Registrierung dieses Kennzeichens die zeitabhängige Maut für das gesamte Jahr 2024 ordnungsgemäß entrichtet wurde. Der Bf hat

daher die ihm vorgeworfene Übertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht zu verantworten.

5.3. Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen der Ansicht sein sollte, dass der Bf den objektiven Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht hätte, ist weiters sein Verschulden zu prüfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (sh zB Ra 2020/06/0156 vom 23.03.2022) hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges für den jeweils beabsichtigten Nutzungszeitraum von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut durch eine Abfrage des Kennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern. Vor diesem Hintergrund begeht der Lenker bei jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut eine neuerliche Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes, da er sich jeweils unmittelbar vor jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes aufs Neue von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut zu überzeugen hätte.

Zu dieser Rechtsprechung ist vorerst anzuführen, dass sich der Bf am Beginn des beabsichtigten Nutzungszeitraumes, konkret Anfang Februar, von der Gültigkeit der digitalen Vignette für das gesamte Jahr vergewissert hat. Er hat damit der ersten Aussage des o.a. Erkenntnisses entsprochen. Weiters ist festzuhalten, dass auch eine Überprüfung vor Antritt jeder Fahrt bei der - ohne Wissen der Zulassungsbesitzerin - erfolgten Umregistrierung nicht mit Sicherheit gewährleisten kann, dass der Lenker diese Umregistrierung rechtzeitig bemerkt. Es ist ohne weiteres denkbar, dass die Abfrage unmittelbar vor Benützung einer Autobahn die Gültigkeit der digitalen Vignette bestätigt und diese von der ASFINAG umregistriert wird, während der Lenker die Autobahn benützt. Die zweite Aussage des o.a. Erkenntnisses, welche erkennbar vor dem Hintergrund der Frage der kumulativen Strafbarkeit getroffen wurde, ist daher auf den konkreten Sachverhalt nicht übertragbar.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Auskunft der zuständigen Behörde nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Verschulden ausschließt (VwGH 04.10.2022, Ra 2021/05/0029, 18.09.2019, Ra 2019/02/0142 uva). Im ggst. Fall wurde dem Bf von der ASFINAG – also von der zuständigen Stelle – die Auskunft erteilt, dass für das Kennzeichen des von ihm verwendeten PKW eine für das gesamte Jahr 2024 gültige digitale Vignette registriert wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar mehrmals ausgesprochen, dass bei Vorliegen einer falschen Auskunft einer geeigneten Stelle dann kein schuldausschließender Irrtum vorliegt, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der erteilten Auskunft bestehen mussten (VwGH 01.06.2021, Ra 2019/09/0163 sowie 03.10.2024, Ra 2023/07/0170). Im konkreten Fall wurde die Zulassungsbesitzerin und der Bf von

der ASFINAG nicht darüber informiert, dass der Registrierung ihres Kennzeichens ein Irrtum zugrunde liegt, weshalb sie keine begründeten Zweifel an der ursprünglichen Auskunft der ASFINAG, wonach die Vignette das ganze Jahr gültig sei, haben mussten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Begründung der ASFINAG für die fehlende Information – nämlich die mangelnde Kenntnis der Kontaktdaten der Zulassungsbesitzerin - nur schwer nachvollziehbar ist. Immerhin war es der ASFINAG nach Feststellen der vermeintlichen Mautprellerei problemlos möglich, der Zulassungsbesitzerin eine Ersatzmaut-aufforderung zuzustellen. Dass es in der ggst. Fallkonstellation nach Umregistrieren des Kennzeichens zu einer (nach Ansicht der ASFINAG) Mautprellerei durch die Zulassungsbesitzerin kommen wird, war geradezu absehbar und es kann dem Bf nicht widersprochen werden, wenn er in dieser Fallkonstellation eine Information der ASFINAG erwartet hat.

Zusammengefasst wäre – wenn man überhaupt von der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes ausgehen würde – jedenfalls auch das Verschulden des Bf zu verneinen.

Es war daher seiner Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl